



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde f. Stadtentwicklung u. Umwelt, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
IB 4, Luftreinhaltung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]

Referat IG I 6 "Technik der Luftreinhaltung im Verkehr
und bei Brenn- und Treibstoffen, Biokraftstoffe"

Telefon: (040) 428 40 - [REDACTED]
E-Fax: (040) 427 94 - [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Hamburg, 23.06.2015

Bericht des Landes Hamburg über die Kontrollen und die Kraftstoffuntersuchungen nach der EU-Richtlinie 1999/32/EG im Zeitraum 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

nachfolgend erhalten Sie wie gewünscht und durch Artikel 7 der Schwefelrichtlinie gefordert
den Bericht über die für das Jahr 2014 vorliegenden Daten hinsichtlich der Kontrolltätigkeiten
Hamburgs mit Bezug zur Schwefelrichtlinie.

1. Umsetzung der Richtlinie

Die landesrechtliche Umsetzung der Schwefelrichtlinie erfolgt in Hamburg durch das Gesetz
über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen. Zuständig hierfür ist die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU). Die Wasserschutzpolizei (WSP) Hamburg
unterstützt die BSU bei der Umsetzung des Gesetzes und vollzieht die hierfür notwendigen
schiffsseitigen Kontrollen im Hafen.

2. Ergebnisse

Schwefelgehalte in Schiffskraftstoffen in Massenhundertteilen (%);

Grenzwert: 0,1
Toleranzwert: 0,149

Seeschiffsanläufe 2014:	9.333
Anzahl der durchgeführten Kontrollen	428 (Kontrolldichte: 4,6 %)
Anzahl der Kraftstoffproben	101 (auf 36 Schiffen)
Anzahl der Überschreitungen des Grenzwertes	32 (21 Proben im Toleranzbereich)
Festgestellter Höchstwert	1,31 % S
Niedrigster Wert	0,02 % S

Die Kraftstoffproben wurden wie im Vorjahr im Verdachtsfall am Tagestank (Service Tank), den Kraftstofffiltern der Hilfsdiesel und direkt am Hilfskessel entnommen. Im Zweifelsfall wurden auch Bunkerrückstellproben im zertifizierten Labor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) analysiert.

Aufgrund festgestellter Überschreitungen des Grenz- und Toleranzwertes wurden 41 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, die von der BSU als zuständiger Behörde durch Bußgeldverfahren verfolgt wurden bzw. noch anhängig sind. Das gemittelte verhängte Bußgeld für diese Verfahren betrug im Jahr 2014 € 1.759,13 (max: € 10.000,00; min: € 150,00).

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg begrüßt die Verwendung von THETIS-S zur zentralen Erfassung der schiffsseitigen Kontrollen. Allerdings ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kontrollen nachvollziehbar eingetragen und transparent abgerufen werden können. Hierfür müssen insbesondere bei der Erfassung der Kontrolltätigkeiten Optimierungen an der Software vorgenommen werden, sodass alle Rechtsgrundlagen, auf denen die Kontrollen beruhen können, auswählbar sind. Derzeit können beispielsweise die Rechtsgrundlagen der Bundesländer nicht ausgewählt werden. Eine Auswertung, welches Bundesland den Kontrollverpflichtungen nachgekommen ist, kann daher gegenwärtig mit THETIS-S nicht durchgeführt werden.

Dem Durchführungsbeschluss 2015/253 sind Anforderungen an die Kontrollhäufigkeiten zu entnehmen, die sich aus den Zahlen der im Mitgliedsstaat eingelaufenen Schiffe gemäß SafeSeaNet zusammensetzen und als nationale Vorgaben verstanden werden. Spezifische Anforderungen an die Bundesländer sind Hamburg bisher nicht bekannt. Für die Organisation der zukünftigen Kontrolltätigkeiten der Bundesländer mit Hinblick auf Erfüllung geforderter Quoten sind transparente Anforderungen des Bundes an die Bundesländer nötig.

Im Übrigen bitte ich Sie um eine Rückmeldung, aus der sowohl ein Vergleich der Kontrolltätigkeiten als auch der erhobenen Bußgelder der einzelnen Bundesländer und der europäischen Nachbarländer hervorgeht. Hamburg ist bemüht die gesetzlichen Anforderungen durchzusetzen, hält jedoch ein vergleichbares Vorgehen europäischer Hafenstädte für notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

